

- d) Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort befindlichem Vermögen;
- e) Steuern und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- f) Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals ist im Empfangsstaat von Steuern und sonstigen Abgaben auf seine Dienstbezüge befreit.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehenen Befreiungen beziehen sich nicht auf Steuern und sonstige Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit in Absatz 1 und 2 genannten Personen Verträge geschlossen hat.

(4) Beschäftigt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung Personen, deren Gehälter oder Löhne nicht von der Lohnsteuer im Empfangsstaat befreit sind, so hat er die Verpflichtungen einzuhalten, die ihm die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf die Erhebung der Lohnsteuer auferlegen.

(5) Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder einer seiner Familienangehörigen, so erhebt der Empfangsstaat für das zum Nachlaß gehörende bewegliche Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufgehalten hat, keine staatlichen, regionalen und kommunalen Erbschaftssteuern oder sonstige Steuern und Abgaben vom Vermögensübergang.

(6) Der Empfangsstaat gestattet die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen, mit Ausnahme von im Empfangsstaat erworbenen Vermögen, dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalles verboten war.

Artikel 25

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Aufbewahrung, Transport und ähnliche Dienstleistungen:

- a) Gegenstände, einschließlich Beförderungsmittel, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind;
- b) Gegenstände, einschließlich Beförderungsmittel, die für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und ihrer Familienangehörigen bestimmt sind.

(2) Konsularangestellte genießen die in Absatz 1 vorgesehenen Privilegien und Befreiungen in bezug auf Gegenstände, die anlässlich ihrer Ersteinrichtung eingeführt werden.

(3) Konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen genießen Befreiung von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Buchstabe b) nicht bezeichnet sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson oder des betreffenden Familienangehörigen erfolgen.

Artikel 26

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung in bezug auf seine Dienste für den Entsendestaats und seine Familien-

angehörigen sind von den Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung, die im Empfangsstaat gelten, befreit.

(2) Personen, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben, genießen die im Absatz 1 festgelegte Erleichterung nicht.

(3) Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Befreiung gilt auch für einen Angehörigen des privaten Hauspersonals, der ausschließlich bei einem Angehörigen der konsularischen Vertretung beschäftigt ist, sofern er

- a) weder Staatsbürger des Empfangsstaates ist noch dort seinen Wohnsitz hat und
- b) den Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung unterliegt, die im Entsendestaat oder in einem dritten Staat gelten.

(4) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Personen beschäftigt, auf die die in Absatz 3 vorgesehene Befreiung nicht zutrifft, hat die Verpflichtungen zu beachten, die die Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung vorsehen, die im Empfangsstaat gelten.

Artikel 27

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung darf außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit an der konsularischen Vertretung im Empfangsstaat keinerlei Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt keine der in diesem Vertrag festgelegten Privilegien oder Immunitäten, mit Ausnahme der im Artikel 19 Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen.

(3) Die Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, und die Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben oder dort eine Erwerbstätigkeit ausüben, genießen keine der in diesem Vertrag festgelegten Privilegien und Immunitäten.

Artikel 28

(1) Die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten stehen einem Angehörigen der konsularischen Vertretung von dem Zeitpunkt an zu, in dem er in den Empfangsstaat einreist, um dort seine Tätigkeit aufzunehmen, oder — wenn er sich bereits im Empfangsstaat befindet — von dem Zeitpunkt an, in dem er seine dienstliche Tätigkeit in der konsularischen Vertretung aufnimmt.

(2) Einem Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie einem Angehörigen seines privaten Hauspersonals stehen die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten von dem Zeitpunkt an zu, in dem der Angehörige der konsularischen Vertretung nach Absatz 1 in den Genuß der Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten kommt oder in dem ein Familienangehöriger oder ein Angehöriger des privaten Hauspersonals in den Empfangsstaat einreisen oder in dem sie Familienangehöriger oder Angehöriger des privaten Hauspersonals werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt am spätesten liegt.

(3) Ist die dienstliche Tätigkeit eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beendet, so werden seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten sowie die seiner Familienangehörigen und der Angehörigen seines privaten Hauspersonals normalerweise zum Zeitpunkt der Ausreise des Betroffenen aus dem Empfangsstaat oder nach Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie bestehen. Die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten der in Absatz 2 bezeichneten Personen werden hin-